

92. Berechnung des Streitwertes bei Anfechtungsklagen außerhalb des Konkurses. Kommen dabei die auf dem Grundstücke, dessen Veräußerung angefochten wird, haftenden Hypotheken vom Werte des Grundstückes in Abzug?

E. P. O. §§ 3. 6.

Anfechtungsgesetz § 7.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 23. Oktober 1900 i. S. R. u. Gen. (Rl.)
w. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 106/00.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Das Rechtsmittel betrifft die Berechnung des Streitwertes. . . .
Es handelt sich dabei um eine Anfechtungsklage, welche die Befriedigung der Kläger wegen einer Forderung von 21600 *M* aus dem von ihrem Schuldner L. an den Beklagten W. veräußerten Grundstücke bezweckte. Das Grundstück war auf 57848 *M* geschätzt, aber mit 53000 *M* Schulden belastet. Der Beklagte ist verurteilt, sich die Zwangsvollstreckung wegen der den Klägern zustehenden Forderung in das Grundstück gefallen zu lassen. Das Prozeßgericht hat den Streitwert nach dem Maßstabe der heizutreibenden Forderung auf 21600 *M* bemessen. Auf die Beschwerde des Beklagten aber hat dann das Königl. Oberlandesgericht den Wert des Streitgegenstandes auf nur 4840 *M* festgesetzt. Zur Begründung dieser Entscheidung ist angeführt, der gegen W. verfolgte Anfechtungsanspruch beschränkte sich auf den nach Abzug der Hypotheken zur Befriedigung der Kläger noch freibleibenden Wert des Grundstückes.

Demgegenüber glaubt sich der namens der Staatskasse beschwerde führende Oberstaatsanwalt auf die in Bd. 22 S. 388 der Sammlung mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichtes berufen zu können, in der ausgeführt ist, daß, wenn ein Pfandrecht der Gegenstand des Streites sei, der Wert des Streitgegenstandes immer durch

den Betrag der Forderung bestimmt werde, und es daher unzulässig sei, den Wert der Pfandsache unter Abzug der darauf ruhenden älteren Pfandforderungen zum Maßstabe zu nehmen. Allein im Anfechtungsprozesse wird weder um ein Pfandrecht gestritten, noch handelt es sich dabei um die Sicherstellung der dem Anfechtungskläger zustehenden Forderung. Der Kläger verlangt vielmehr Befriedigung aus der Sache so, als ob sie noch zum Vermögen des Schuldners gehöre (§ 7 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879). Ist Gegenstand seines Angriffes ein Grundstück, so kann er dessen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ohne vorgängige Verlautbarung einer Zwangshypothek erreichen (§§ 16, 146 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897). Und wenn auch nach § 866 C.P.D. die Eintragung einer Sicherungshypothek zulässig ist, so läßt sich immerhin nicht sagen, daß eine solche Hypothek den Streitgegenstand im Anfechtungsprozesse bilde. Ist man daher nicht genötigt, § 6 C.P.D. anzuwenden, so erübrigt nur behufs Festsetzung des Streitwertes das Interesse des Anfechtungsklägers gemäß § 3 frei zu schätzen. Für Anfechtungsklagen des Konkursverwalters ist dies in Bd. 34 S. 404 der Reichsgerichtsentscheidungen ausdrücklich anerkannt. Bei Anfechtungen außerhalb des Konkurses ist der maßgebende Gesichtspunkt insofern kein wesentlich anderer, als es dem Kläger auch da auf den durch die anfechtbare Handlung seinem Zugriffe entzogenen Wert ankommt. Nach oben freilich ist hier die Schätzung durch die Höhe der Forderung begrenzt, zu deren Befriedigung die Anfechtung dienen soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 394.

Aber damit ist nicht gesagt, daß das Interesse des Anfechtungsklägers in jedem Falle dem Betrage der Forderung gleichkäme. So gewiß auf deren Höhe bei der Ausübung des richterlichen Ermessens Rücksicht zu nehmen ist, so kommt es im einzelnen Falle bei der Schätzung des Streitwertes doch wesentlich darauf an, in welchem Maße der Anfechtungskläger auf Befriedigung rechnen kann. Ganz deutlich zeigt sich das in den Fällen, wo die Rückgewähr des veräußerten Gegenstandes unmöglich geworden ist. Denn in solchen Fällen ist der Klageantrag gemäß § 7 des Anfechtungsgesetzes auf Zahlung einer Entschädigung zu richten, die dem entzogenen Werte gleichkommt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 72, Bd. 10 S. 10.

Im vorliegenden Falle war nun nachweislich der zur Befriedigung der Kläger zu Gebote stehende Grundstückswert geringer, als die Forderung, die sie an den Schuldner haben. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht, in Ausübung des ihm durch § 3 C.P.D. eingeräumten Ermessens, jenen geringeren Wert, und nicht die ganze Forderung, bei der Festsetzung des Streitgegenstandes zum Anhalte genommen.“ . . .